

CH_VB JAAC 51.53 vom 1. Dezember 1986

Bundesverwaltung, 1986-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_51.53__

FR: CH_VB JAAC 51.53 du 1 décembre 1986

IT: CH_VB JAAC 51.53 del 1 dicembre 1986

Erwägungen

E. 1

Für die Beurteilung der Objektivität der Sendung ist das dem Publikum vermittelte Ergebnis massgebend. Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht in der Darstellung des Streitobjekts, das nur Anlass und Nebenpunkt der Sendung bildete. Vorliegend kein Recht auf Antwort bei der Ausstrahlung von Hörermeinungen. Radio e televisione. Emissioni della radio che forniscono informazioni e riportano pareri di ascoltatori in merito alle relazioni tese tra un avente diritto e la giustizia e ai problemi istituzionali posti da una controversia tra due persone privati divenuta un caso particolare. Contestazione della parte avversa in causa che censura la presentazione incompleta e tendenziosa del proprio punto di vista. Procedura. Legittimazione della parte avversa citata in modo anonimo nell'emissione. Decisione resa dall'Autorità indipendente di ricorso in materia radiotelevisiva nella lingua dell'emissione. Limiti dell'assunzione delle prove. In merito alla valutazione dell'obiettività di un'emissione è determinante il risultato trasmesso al pubblico. Rispetto dell'obbligo di vigilanza giornalistica nella presentazione dell'oggetto della controversia, che è soltanto occasione ed elemento secondario dell'emissione. Nel caso presente nessun diritto di risposta in occasione della diffusione di pareri degli uditori. I A. Die rund anderthalb Stunden dauernde «Doppelpunkt»-Sendung des Deutschschweizer Radios DRS vom 23. Februar 1986 trägt den Titel «Ein Streit um Limonade bringt das Bundesgericht ins Schwimmen. Der Fall Rychetsky - ein Justizdrama in vorläufig fünf Akten». Anlass der Sendung ist ein Rechtsstreit zwischen Karel Rychetsky und seinem ehemaligen Geschäftspartner (im Beitrag «Z» genannt) über die Kaufsumme, welche Z dem ausscheidenden Rychetsky für dessen Geschäftsanteile schuldet. Was vor über zehn Jahren mit einer einfachen Auseinandersetzung begann, hat später auch das Parlament miteinbezogen und dann sogar zur Einsetzung einer Sonderkammer am Bundesgericht geführt. In drei Teilen befasst sich die Sendung mit diesem Fall und insbesondere mit Problemen, die sich daraus für die Justiz ergeben. Der erste Teil rollt während rund 20 Minuten die Geschichte des Rechtshandels, vorläufig bestehend aus fünf Akten, auf. - Im ersten Akt werden die Geschäftsbeziehungen zwischen Z und Rychetsky folgendermassen dargelegt: Z besitzt eine Limonade-Fabrik. Exportiert wird die Limonade durch eine andere Firma, an der Z mit 55% und Rychetsky mit 45% beteiligt sind. Die Gewinne dieser zweiten Firma sind abhängig von der

E. 2

Preisgestaltung der ersten, weshalb Rychetsky und Z darüber eine Regelung treffen (im Jahre 1964: das sogenannte «Schema 64»). Der Streit beginnt, nachdem sich die Limonade-Fabrik nicht mehr an diese Abmachung hält. Die im Konfliktfall vorgesehene Funktion eines Treuhänders als Vermittler übernimmt im Jahre 1968 Professor Walther Hug. Eine erste festzustellende Ungereimtheit besteht darin, dass Professor Hug

Verwaltungsratspräsident von Z's Fabrik wird und gleichzeitig Treuhänder bleibt. Der Konflikt geht weiter und führt 1975 zu einer nächsten Ungereimtheit, indem ein von Rychetsky im gleichen Jahr angestregtes Strafverfahren gegen Z und Hug vom Untersuchungsrichter eingestellt wird, ohne Einvernahme und überhaupt Nennung des letzteren. Der Streit geht weiter und soll schliesslich auf das Ziel zugeführt werden, dass Rychetsky seine Anteile an der Exportfirma an Z verkauft. Aufgrund des von einem Friedensrichter veranlassten Gutachtens eines Bücherexperten verlangt Rychetsky 5 000 000 Fr. Z ist damit nicht einverstanden. Auf die für einen solchen Fall vereinbarte Art der Konfliktregelung verzichtet Rychetsky unter Druck und willigt in die Einsetzung eines Schiedsgerichts ein, wobei er seine Forderung zum vornherein auf maximal 3 500 000 Fr. zu beschränken hat, zudem Professor Hug Decharge erteilen muss sowie den Einstellungsbeschluss des Strafverfahrens nicht anfechten darf. - Im zweiten Akt kommt die Sendung auf das Schiedsgericht zu sprechen, das 1976 eingesetzt wird und aus den zwei Bundesrichtern Rolando Forni und Jean-Jacques Leu sowie einem Bücherexperten besteht. Zur Bestimmung der Abfindungssumme für Rychetsky können die drei Schiedsrichter auf vier bereits früher veranlasste Gutachten zurückgreifen (je zwei im Auftrag der beiden Streitparteien erstellt). Nach zwei Jahren fällen sie ein erstes Teilurteil, in welchem sie die Gültigkeit des «Schema 64» bestätigen. Im weiteren Verlauf erachten sie die vier vorhandenen Gutachten als ungenügende Grundlagen für ihre Urteilsfindung und ordnen eine fünfte Expertise an. Um diese entbrandet ein neuer Streit. Rychetsky hält sie für überflüssig; das Schiedsgericht jedoch stützt sich in seinem Schlussurteil 1984 hauptsächlich darauf ab und spricht Rychetsky lediglich 770 000 Fr. zu. Dieser versucht nun, mit verschiedenen professoralen Gutachten (aus denen im Verlauf des ersten Teils wiederholt zitiert wird) aufzuzeigen, dass die fünfte Expertise allenfalls vorsätzlich falsch erstellt wurde und sich beispielsweise in den Berechnungen nicht an das «Schema 64» hielt. Gegen die beiden betreffenden Experten wird ein Strafverfahren eröffnet. Auch die achtjährige Dauer des Verfahrens ist Gegenstand der Kritik. Am Schiedsurteil wird schliesslich beanstandet, dass es für Rychetsky ohne Möglichkeit gefällt wurde, sich zur fünften Expertise zu äussern. - Im dritten Akt wird auf die «pikante» Tatsache verwiesen, dass das Strafverfahren gegen die beiden vorhin erwähnten Autoren der fünften Expertise genau zwei Tage vor der fälligen Bestätigungswahl der Bundesrichter durch das eidgenössische Parlament eingestellt wurde. Und dies, nachdem Nationalrat Oehen kurz zuvor Unterstützung für einen Vorstoss suchte, mit dem die Bestätigung von Forni und Leu bis nach der Abklärung der erhobenen Vorwürfe verschoben werden sollte. Rychetsky rekurriert anschliessend mit Erfolg gegen den Einstellungsbeschluss, worauf wieder derselbe Untersuchungsrichter die Ermittlungen weiterführt.

E. 3

- Im vierten Akt kommt die Sendung zurück auf den Hauptstrang der Auseinandersetzung zu sprechen: Rychetsky rekurriert gegen den Spruch des Schiedsgerichts ohne Erfolg beim Waadtländer Kantonsgericht, worauf er mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht gelangt. Gleichzeitig verlangt er, dass das ganze Bundesgericht wegen Befangenheit in Ausstand treten muss. Das Bundesgericht erachtet die Abklärung dieser Frage als gerechtfertigt. Es setzt dafür - zum ersten Mal in seiner Geschichte - eine Sonderkammer ein, welche aus fünf kantonalen Obergerichtspräsidenten besteht und bei der Bejahung der Befangenheit auch über die staatsrechtliche Beschwerde selber entscheiden müsste. - Im fünften Akt wird auf den sensationellen Aspekt der Einsetzung dieser Sonderkammer hingewiesen sowie darauf, dass damit - unabhängig von deren Entscheid -

der Fall Rychetsky eine Dimension erlangt hat, die grundsätzliche Fragen unseres Rechtssystems tangiert. Mit der Aufzählung einiger diesbezüglicher Punkte, auf die man im dritten Teil zu sprechen komme, endet der erste Teil der Sendung. Der zweite Teil dauert ungefähr eine Viertelstunde und besteht aus einem Porträt von Karel Rychetsky. Er und seine Frau kommen darin ausführlich zu Wort. Die Zuhörer erfahren, mit welcher Hartnäckigkeit oder gar «Besessenheit» er sich mit der Sache beschäftigt und dass sich sein Leben praktisch nur noch um diese Auseinandersetzung dreht. Er zweifelt allmählich an der ganzen Rechtsstaatlichkeit, will aber nicht aufgeben, bis ihm nach seiner Auffassung Gerechtigkeit widerfahren ist. Zur Sache im einzelnen äussert er sich nicht. Im dritten Teil, welcher rund 50 Minuten dauert, werden politische und rechtliche Fragen behandelt, die über den konkreten Fall hinausgehen: Funktion des gerichtlichen Instanzenzugs, wenn höchste Richter in den Schiedsgerichten sitzen; Verflechtung Justiz-Politik; Konkordanzproblematik. Zu Worte kommen: die Nationalräte Gehen und Weber (Präsident des Parlamentariergremiums, das die Richterwahlen vorbereitet) zu Fragen der Wiederwahl von Forni und Leu, Elisabeth Veya zu Fragen im Zusammenhang mit der Überlastung des Bundesgerichts, «Beobachter»-Chefredaktor Peter Rippmann zur ganzen Affäre, Professor Thomas Fleiner zur Tätigkeit von Bundesrichtern als Schiedsrichter sowie der Jurist Stefan Mesmer mit grundsätzlichen Überlegungen über das Funktionieren der Justiz. Die Sendung schliesst mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Zuhörer, Beiträge für den «Bumerang» der Folgewoche an das Radio zu schicken. Der genannte «Bumerang», ausgestrahlt am 2. März 1986 im Anschluss an die nächste «Doppelpunkt»-Sendung mit anderem Inhalt, gibt während etwa fünf Minuten Publikumsreaktionen wieder, die zur Sendung vom 23. Februar und zum Thema beim Radio eingegangen sind. B. Gegen diese beiden Sendungen hat am 24. März 1986 Z Beschwerde erhoben. Er macht eine Verletzung des in Art. 13 Abs. 1 der Konzession SRG (BBl 1981 I 288) enthaltenen Gebots der Objektivität geltend und beanstandet im wesentlichen: a) Der Moderator habe den Zeitpunkt, wann der Entscheid der Sonderkammer über die Befangenheit des ganzen Bundesgerichts zu erwarten war (kurz nach der Sendung), offensichtlich bestens gekannt.

E. 4

b) Mit dem Hinweis zu Beginn der Sendung, diese stütze sich auf Berge von Akten und Gesprächen, sei der Eindruck einer umfassenden kritischen Betrachtungsweise entstanden. c) Schon vor dem ersten Akt habe man die Verhältnisse fixiert, indem man Rychetsky über seine «mächtigen Gegner» klagen liess. d) Der wiederholte Versuch des Moderators, mit Hinweisen auf die Unvollständigkeit des Recherchematerials die Lückenhaftigkeit der Dokumentation über Richter und Gegenparteien von Rychetsky aufzuzeigen, sei illusorisch gewesen. e) Ohne zu wissen, ob das Radio die Rechtsschriften des Beschwerdeführers gekannt habe, sei festzustellen, dass ihnen in der Sendung keinesfalls Rechnung getragen wurde. f) Der erste Akt sei absolut einseitig gewesen und habe, gestützt auf private «Experten», Rychetsky als unglückliches Opfer des niederträchtigen Z hingestellt. Zur Illustration führt der Beschwerdeführer folgende Beispiele an (g-l): g) Das 1975 eingestellte Verfahren gegen Z und Hug werde ohne Grund als «Ungereimtheit» bezeichnet. h) Die Behauptung, Rychetsky «sollte offenbar aus der Exportfirma gedrängt werden», stimme nicht. i) Ebenso sei falsch, dass die von jenem geforderten 5 Millionen auf einem vom Friedensrichter angeordneten Gutachten beruhten. j) Rychetsky habe der Einsetzung des Schiedsgerichts nicht «unter Druck» zugestimmt. k) Dem Beschwerdeführer würden in einem zitierten Gutachten «Machenschaften» unterschoben. l) Der Moderator habe zwar die Strafklage Rychetskys von 1975 gegen Z und Hug erwähnt, nicht aber eine zweite, die 1983

gegen Z und dessen Sohn gerichtet und schliesslich unter anderem mit der klaren Feststellung beigelegt worden sei, Z habe keine Bilanzen manipuliert und Rychetsky habe rechtsmissbräuchlich gehandelt. m) Im weiteren sei im vierten Akt verschwiegen worden, dass auch Z gegen den Spruch des Schiedsgerichts rekurriert habe. n) Das Porträt des zweiten Teils der Sendung sei mit Gefälligkeitsinterviews geschaffen worden. o) Auch der dritte Teil enthalte zahlreiche tendenziöse Passagen. Die Sendung sei auf unannehmbare Weise entstanden. p) Der Moderator habe die Gegenseite ausgiebig befragt und dargestellt, nicht aber den Beschwerdeführer besucht oder interviewt. q) Erst zwei Tage vor der Sendung seien telefonische Versuche unternommen worden, Z und seinen Rechtsvertreter zu erreichen, ohne aber über die bevorstehende Ausstrahlung zu orientieren. Es sei um die Beantwortung einiger Fragen ersucht worden.

E. 5

r) Der Anwalt des Beschwerdeführers habe dem Moderator der Sendung im genannten Telefongespräch (21. Februar 86) ausführlich dargelegt, weshalb er nicht schon am folgenden Tag Auskunft geben könne, sondern frühestens ab

E. 10

Wenn die Unabhängige Beschwerdeinstanz dennoch auf einzelne Beanstandungen des Beschwerdeführers eingeht, so tut sie dies im Hinblick auf Klarstellungen bezüglich der Regeln der journalistischen Sorgfaltspflicht, an welche sich die Sendegestalter zu halten haben. 7. Die Beanstandungen des Beschwerdeführers richten sich in der Hauptsache gegen den ersten Teil und ersten Akt der Sendung. Zu diesen Passagen ist folgendes zu bemerken: a. Es lässt sich nicht bestreiten, dass das Radio die Geschichte einseitig aus der Sicht Rychetskys und mit viel Sympathie für ihn dargestellt hat (vgl. oben I B Beanstandung c), e) - n), p), r) - t)). Es stimmt aber nach Auffassung der Beschwerdeinstanz nicht, dass man Z gleichzeitig systematisch als «Bösewicht» aufbauen wollte. Wohl befinden sich an diversen Stellen negative Formulierungen; aber auch die vom Beschwerdeführer selber aufgeführten Beispiele (Beanstandung g) - I)) lassen Rychetsky nicht alle als Z's Opfer erscheinen, sondern teilweise auch als jenes der Justiz. Neben diesen Beispielen überwiegt zudem - wie schon in Ziff. 4 erwähnt - der Konflikt mit der Justiz, welcher auffallend oft das Element mit dem Prozessgegner weglässt. Ebenso wird beispielsweise der Inhalt des Hauptschiedsspruchs - welcher bei Bedarf bestens zur systematischen Herabminderung von Z hätte dienen können - nur nebenbei erwähnt; danach wird sogleich dessen Zustandekommen, das heisst das Funktionieren des Justizapparates, näher beleuchtet. Gerade solche Sequenzen machen deutlich, welche Aspekte der Geschichte im Vordergrund stehen sollen und wie immer wieder versucht wird, Z - und damit auch Kritik an ihm - aus dem Spiel zu lassen. Ein Indiz dafür ist im übrigen auch der Gebrauch des Pseudonyms «Z». Aufgrund dieser Überlegungen, dass das Radio sein Publikum nicht zu einem negativen Urteil über Z animiert hat, erübrigt es sich, konkret beanstandete Einzelheiten oder Weglassungen zu untersuchen und damit den «Aktenberg» allenfalls noch zu vergrössern. Angesichts des Aufbaus und der Bedeutung dieser Passagen haben die Programmgestalter die journalistische Sorgfaltspflicht genügend beachtet, indem sie sich vorwiegend auf die von Rychetsky zur Verfügung gestellten Akten gestützt haben. b. Diese Auffassung wird - trotz gegenteiligen Beteuerungen des Beschwerdeführers (Beanstandung b), d)) - bestärkt durch die vom Moderator wiederholt vorgenommenen Einschränkungen, wonach man keine vollständige Darstellung aller Seiten liefern könne und wonach zum Beispiel auch das endgültige Urteil und damit die Beantwortung diverser Fragen noch

ausstünden. Ebenso ist darauf hingewiesen worden, dass die zitierten Gutachten allein auf Veranlassung der einen Partei (Rychetsky) entstanden seien. Zum Vorwurf fehlender kontradiktorischer Auseinandersetzung ist aus der Sicht journalistischer Sorgfaltspflicht zudem zu bemerken, dass diese Expertisen nicht von unbekanntem Autoren stammen, sondern immerhin von namhaften Professoren. c. Aus den bisherigen Ausführungen wird im weiteren deutlich, dass der fehlgeschlagene Versuch, eine Stellungnahme von der Seite Z's zu erhalten, konzessionsrechtlich ohne Bedeutung ist. Denn das Konzept der Sendung, wonach Karel Rychetskys Gegner nicht miteinbezogen werden sollte, ist nicht zu beanstanden (vgl. oben Ziff. 3 f.). Im gegenteiligen Fall hätte sich der Beschwerdeführer allerdings zu Recht übergangen gefühlt (vgl. Beanstandung

E. 11

q) - t), v)). Denn die entsprechenden telefonischen Versuche stehen - ob sie nun zwei Tage oder eine Woche vor der Sendung beginnen - in keinem Verhältnis zu den übrigen umfangreichen Vorbereitungen. In dieser Beziehung vermittelt auch die in der Sendung gefallene Bemerkung, Z wolle nicht und sein Anwalt erst später Stellung nehmen, ein allzu vereinfachtes Bild. Allerdings sind diese Äusserungen im Zusammenhang mit der gesamten Sendung nicht von erheblicher Bedeutung. d. Zum vornherein keinen Einfluss auf die Meinungsbildung des Publikums können schliesslich die Beanstandungen a) und w) haben. 8. Zur Beanstandung u), wonach das Radio in der Sendung «Bumerang» nicht auf Z's Brief zu sprechen kam, hält die Unabhängige Beschwerdeinstanz fest, dass es allein in der Kompetenz der Programmverantwortlichen liegt, die auszustrahlenden Briefe oder Ausschnitte von ihnen zu bestimmen. Geht man davon aus, dass schon die eingehenden Briefe keine Repräsentativität der Hörermeinungen garantieren, so kann dies das Publikum auch nicht von der gesendeten Auswahl erwarten. Insofern ist es aus konzessionsrechtlicher Sicht weitgehend unerheblich, wie das Radio auswählt. Im übrigen erscheinen die betreffenden Ausführungen der SRG über den Verzicht der Ausstrahlung als einleuchtend. 9. Betrachtet man die Teile 1 und 2 des «Doppelpunkts» zusammen, so scheint Rychetsky infolge der ihm entgegengebrachten Sympathie und der Schilderung seiner Lage auf der einen Seite tatsächlich wie das Opfer zu wirken, gegen welches sich die ganze Justiz und fast jedermann verschworen hat. Auf der anderen Seite aber lassen gerade die von ihm mitverursachte Prozessflut und sein während vielen Jahren unermüdlicher und dennoch erfolgloser Einsatz die Zuhörer erkennen, dass hier jemand vielleicht nicht mehr die richtigen Proportionen vor Augen hat oder, nachdem er nun schon so lange gekämpft hat, kaum mehr abschliessen kann. Karel Rychetsky macht in seinem Porträt während des Interviews selber gewisse Andeutungen, wonach er heute vielleicht anders handeln würde und wonach er sich Tag und Nacht mit der Angelegenheit beschäftige - im ersten Teil der Sendung fällt denn bezeichnenderweise auch der Name «Kohlhaas». Hinweise dieser Art lassen nach Auffassung der Beschwerdeinstanz erkennen, dass die Darstellung Karel Rychetskys nicht kritiklos beschönigend ausgefallen ist, sondern dass durchaus Passagen vorhanden sind, welche ein anderes Licht auf ihn fallen lassen. Sie zeigen überdies noch von einer anderen Seite, dass sich Z durch die beanstandete Sendung nicht angegriffen fühlen muss. Auch dem Publikum dürfte die schwierige Situation, in welcher sich der Prozessgegner einer Persönlichkeit wie Rychetsky befinden muss, nicht verborgen bleiben. Jedenfalls bleibt nicht der Eindruck haften, Rychetsky sei das Opfer von Z. 10. Zusammenfassend kommt die Beschwerdeinstanz somit zum Schluss, dass keine Konzessionsverletzung festgestellt werden kann. Im ersten Teil hat das Radio in vertretbarer Weise aufzuzeigen versucht, wie es zur Einsetzung der

Bundesgerichts-Sonderkammer sowie zu den aufgetauchten Problemen und Fragestellungen kam. Mit dem zweiten Teil hat es den Hörern zudem Gelegenheit gegeben, näheren Aufschluss über eine Person zu erhalten, die so weit gehen kann, um schliesslich im dritten Teil auf die wichtigsten Punkte und Fragen zu sprechen zu kommen.

E. 12

Aufgrund dieses Ergebnisses braucht die Beschwerdeinstanz nicht mehr näher auf die Frage der Wiederholung der zwei beanstandeten Sendungen (vgl. oben I B, Beanstandung x) einzugehen.

E. 13

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 51.53 - Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 1. Dezember 1986 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1987 Année Anno Band 51 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 497 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.